

Amtsblatt der Stadt Hilden

Sitzungstermine 2017

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

1. Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbücherei Hilden
2. Ordnungsbehördliche Verordnung über die zusätzliche Öffnung von Verkaufsstellen
3. Satzung der Stadt Hilden über Werbeanlagen, Vordächer und Sonnenschutzdächer im Bereich des Stadtumbaugebietes Innenstadt Hilden

Öffentliche Ausschreibung der Stadt Hilden

4. Innen- und Außentüren Kita Walter-Wiederhold-Straße und Grundschule Düsseldorfer Straße Hilden (VOB)

Jahrgang 24

Nr. 08-2017

Datum 29.03.2017

Herausgeberin:

Die Bürgermeisterin der Stadt Hilden, Haupt- und Personalamt,
Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Telefon 02103 72-152.

Das Amtsblatt der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von € 1,- (Einzelausgabe) bzw. € 20,- (Jahresabonnement) -jeweils zuzüglich Zustellung- beim Haupt- und Personalamt erhältlich sowie unter www.hilden.de einzusehen.

Sitzungstermine 2017

	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Rat			22.		17.		12.			11.		13.
Haupt- und Finanzausschuss			08.			28.			27.		29.	
Arbeitskreis Sicherheit u. Ordn.partnerschaften												
Ausschuss für Kultur und Heimatpflege		16.				14.					15.	
Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz	12.	22.			11.						16.	
Integrationsrat		09.				22.					16.	
Jugendhilfeausschuss		22.				22.					22.	
Paten- und Partnerschaftsausschuss		13.										
Personalausschuss		13.										
Rechnungsprüfungsausschuss				03.							13.	
Schul- und Sportausschuss	12.	08.					05.				23.	
Sozialausschuss		16.				26.					27.	
Stadtentwicklungsausschuss		01.+15.		05.		21.			20.		08.	06.
Wirtsch.-u. Wohnungsbauförderungsausschuss		08.			10.					18.		

Bei Interesse an den Tagesordnungen,
 können diese beim Team Bürgermeisterbüro/ Ratsangelegenheiten
 unter ☎ 02103 72-106 oder mailto:burgermeisterbuero@hilden.de angefordert werden.
 Die Tagesordnungen werden dann kostenfrei zugesandt; entweder einmalig oder auf Wunsch gerne auch regelmäßig.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

1. Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbücherei Hilden

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG), in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 22.03.2017 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbücherei Hilden beschlossen:

§ 1 Rechtsform

Die Stadtbücherei Hilden ist eine öffentliche Einrichtung.

§ 2 Benutzerkreis

Alle natürlichen und juristischen Personen sind im Rahmen dieser Ordnung berechtigt, auf öffentlicher Rechtsgrundlage unter Beachtung der von der Bibliothek erlassenen und in ihren Räumen ausgehängten Hausordnung Medien aller Art zu entleihen und die Einrichtung der Stadtbücherei zu benutzen.

Die Benutzung der Einrichtungen der Bibliothek ist kostenfrei. Zum Entleihen von Medien ist ein gültiger Benutzungsausweis erforderlich.

Die Leitung der Bibliothek kann für die Benutzung einzelner Einrichtungen besondere Bestimmungen treffen.

§ 3 Anmeldung

- (1) Die Anmeldung erfolgt persönlich unter Vorlage des Personalausweises oder Reisepasses in Verbindung mit einer Meldebescheinigung. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 14. Lebensjahr müssen zusätzlich die schriftliche Einverständniserklärung einer sorgeberechtigten Person vorlegen. Juristische Personen melden sich durch von ihnen bevollmächtigte Personen an.
- (2) Die Benutzungsordnung wird bei der Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift bzw. die einer sorgeberechtigten Person anerkannt.
- (3) Die Bibliothek ist nach Maßgabe des Gesetzes zum Schutz vor Missbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen - GV NW 1988 S. 160) in der jeweils gültigen Fassung zur Verarbeitung folgender personenbezogener Daten berechtigt:
 - Bezeichnung der entliehenen Medieneinheiten,
 - Name der benutzenden Person,
 - Geburtsdatum,

- Anschrift,
- bei Minderjährigen auch die entsprechenden Daten einer sorgeberechtigten Person,
- E-Mail-Adresse (falls vorhanden).

§ 4 Benutzungsausweis

- (1) Der bei der Anmeldung ausgestellte Benutzungsausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bibliothek. Der Verlust ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Für die Ausstellung eines Ersatzausweises ist eine Gebühr nach § 9 Nr. 6 zu entrichten.
- (2) Jeder Wohnungswechsel und jede Änderung der Personalien ist der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Benutzungsausweis ist zurückzugeben, wenn Personen aufgrund des § 11 von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden oder wenn die Bibliothek aus anderen Gründen die Rückgabe verlangt. Dies gilt insbesondere bei offenstehenden Forderungen der Bibliothek (ausstehende Versäumnisgebühren bzw. Leihfristüberschreitungen usw.).

§ 5 Ausleihe

- (1) Gegen Vorlage des Benutzungsausweises werden Medien aller Art bis zu 28 Tagen ausgeliehen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt werden. Präsenzbestände werden nicht verliehen.
- (2) Ausgeliehene Medien sind gegen Gebühren nach § 9 Nr. 12 vormerkbar; bestimmte Medien können nur in besonderen Ausnahmefällen vorgemerkt werden.
- (3) Die Anzahl der auszuleihenden Medien kann durch die Bibliothek begrenzt werden.
- (4) Die Leihfrist kann vor Ablauf in der Bibliothek oder auf Antrag höchstens zweimal verlängert werden, wenn keine anderweitige Vormerkung vorliegt; dabei sind die Nummern der ausgeliehenen Medien und die Nummer des Benutzungsausweises anzugeben.
- (5) Die für die Ausleihe vorgesehenen Medien müssen durch Selbstverbuchung registriert werden.
- (6) Die Bibliothek ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.
- (7) Die Leihfrist endet mit dem Ende der Öffnungszeiten des jeweiligen Tages. Nach Ende der Öffnungszeiten über Fax oder E-Mail eingehende Verlängerungsanträge gelten als verspätet und werden erst am folgenden Öffnungstag bearbeitet. Die fristgerechte Rückgabe der Medien erfolgt während der Öffnungszeiten über die Selbstverbuchungsgeräte in der Bibliothek. Die Medienrückgabe über die automatisierte Außenrückgabe ist ein zusätzliches Angebot, für das die Bibliothek keine Haftung übernimmt. Erfolgt die Rückgabe der Medien über die automatisierte Außenrückgabe der Bibliothek, geschieht dies auf eigenes Risiko der Benutzer. Der Nachweis der fristgerechten Rückgabe der Medien (gegen Vorlage des Quittungsbelegs) im ordnungsgemäßen Zustand obliegt der Benutzer. Die Prüfung der zurückgegebenen Medien erfolgt erst am nächsten Öffnungstag.
- (8) Werden Medien während der Öffnungszeiten zurück gegeben, so sind sie nach der Rückbuchung durch die Benutzer selbst in die gekennzeichneten Rückgabebereiche und/oder Regale bei den Selbstverbuchungsautomaten zurück zu sortieren. Bei fehlerhaften Rückgaben erfolgt eine Rückmeldung über das Bibliothekspersonal. Bei drittmaliger Zuwiderhandlung erfolgt der Bibliotheksausschluss für ein Jahr durch die Bibliotheksleitung. Eine Rückzahlung der entrichteten Benutzungsausweisgebühren ist ausgeschlossen. Der Benutzungsausweis ist nach § 4 Abs. 3 zurück zu geben.
- (9) Schriftliche Anträge auf Verlängerung per Post, Fax oder E-Mail sowie online durchgeführte Vorgänge werden nicht rückbestätigt. Es besteht kein Anspruch auf Durchführung.

§ 6 Leihverkehr mit auswärtigen Bibliotheken, Internet

- (1) Medien, die nicht im Bestand der Bibliothek vorhanden sind, können im Leihverkehr mit auswärtigen Bibliotheken nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden. Für diese Vermittlung ist eine Gebühr nach § 9 Nr. 13 zu entrichten. Darüber hinaus übernimmt die nutzende Person Aufwendungen, die der Bibliothek als entleihender Institution in Rechnung gestellt werden.
- (2) Informationen können auch über die Internet- Zugänge der Bibliothek abgerufen werden. Die Bibliothek ist nicht verantwortlich für die Inhalte, Verfügbarkeit und die Qualität von Angeboten Dritter, die über das Internet erhältlich sind. Die Inanspruchnahme der Internetrecherche unterliegt den Anweisungen des Bibliothekspersonals.

§ 7 Behandlung der ausgeliehenen Medien, Haftung

- (1) Entlehene Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
- (2) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung der entlehene Medien entstehen.
- (3) Ausgeliehene Medien dürfen nicht für öffentliche Aufführungen verwendet werden. Die benutzende Person bzw. die Sorgeberechtigten haften der Stadt für Forderungen nach dem Urheberrecht Dritter, die sich aus der Verletzung dieser Vorschrift ergeben. Die Stadt ist von Forderungen Dritter freizustellen.
- (4) Entlehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (5) Der Verlust ausgeliehener Medien ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Für den Verlust oder die Beschädigung von ausgeliehenen Medien hat die benutzende Person bzw. haben die Sorgeberechtigten Ersatz zu leisten. Nach Wahl der Bibliothek ist bei Verlust oder bei einer die Benutzung beeinträchtigenden Beschädigung eine Ersatzbeschaffung vorzunehmen oder eine Geldleistung in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu erbringen.
Die Rückgabe über die automatisierte Außenrückgabe erfolgt auf Risiko der benutzenden Person. Für unbefugte Entnahmen aus oder Beschädigungen im Gerät haftet die benutzende Person bzw. die Sorgeberechtigten.
- (7) Tritt in einer Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auf, darf die Bibliothek während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzt werden. Die bereits entlehene Medien dürfen erst nach einer Desinfektion zurückgegeben werden.
- (8) Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzungsausweises entstehen, haftet die eingetragene Person.
- (9) Werden ausgeliehene Medien nach Ablauf der Leihfrist trotz Aufforderung nicht zurückgegeben, so ist die Bibliothek berechtigt, anstelle der Rückgabe der ausgeliehenen Medien Schadenersatz zu verlangen. Der Schadenersatz setzt sich zusammen aus den Kosten der Ersatzbeschaffung, einer Bearbeitungspauschale sowie eine Pauschale für die Transponder (§ 9 Nr. 10 und Nr.11).

§ 8 Einziehung - Versäumnisgebühren

- (1) Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten.
- (2) Vier Wochen nach Überschreiten der Leihfrist verweigert die Bibliothek die Annahme der ausgeliehenen Medien und durch den Benutzer ist Schadenersatz zu leisten in Höhe der Kosten der zu ersetzenden Medien sowie einer Bearbeitungspauschale in Höhe von € 10,-.
- (3) Die Versäumnisgebühr richtet nach § 9 Nr. 7 bis Nr. 9.
- (4) Die Versäumnisgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn eine schriftliche Zahlungsaufforderung nicht erfolgt ist.
- (5) Bei offenen Gebühren wird das Benutzerkonto durch das Bibliothekspersonal bis zur Zahlung gesperrt. Ab € 5,- ist keine Verlängerung des Bibliothekskontos mehr über BIBNET möglich. Ab € 10,- ist die Ausleihe von Medien über die Selbstverbuchungsgeräte gesperrt. Die Sperrung erfolgt unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Eine Verpflichtung zur schriftlichen Mahnung besteht nicht.

§ 9 Höhe der Gebühren

		Euro
1.	Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr	frei
	Empfängerinnen und Empfänger von Transferleistungen nach dem SGB II und SGB XII mit Wohnsitz in Hilden	frei
	Inhaberinnen und Inhaber des Ehrenamtspasses der Stadt Hilden	frei
2.	Jugendliche von 12 bis 17 Jahren (pro Jahr), sowie Schülerinnen und Schüler allgemein bildender Schulen und Vollzeitschülerinnen und -schüler an (Berufs-)Kollegschaften, Abendrealschulen und Abendgymnasien, Auszubildende und Studenten zwischen dem 18. und vollendeten 29. Lebensjahr.	7,00

		Euro
3.	Erwachsene und juristische Personen (pro Jahr)	17,00
4.	Familien mit beliebig vielen Ausweisen für Personen eines gemeinsamen Haushalts	19,00
5.	Tagesausweis einmalig	2,50
6.	Ersatzausweis	2,50
7.	Überschreiten der Leihfrist pro Gegenstand bei DVDs, Blu-rays, Konsolenspielen pro Einheit und Überschreitungstag	1,00
8.	Kinder und Jugendliche zahlen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bei allen anderen Medien pro Medieneinheit für jede angefangene Überschreitungswoche	1,00
9.	Bei Erwachsenen erhöht sich die Versäumnisgebühr nach Abs. 8 je Medieneinheit für jede Überschreitungswoche um jeweils 2,00 €: - 1. Überschreitungswoche - 2. Überschreitungswoche - 3. Überschreitungswoche	1,00 3,00 5,00
10.	Bearbeitungspauschale für Ersatzbeschaffung	10,00
11.	Pauschale für Ersatztransponder: - Standard-Transponder - Runder Transponder (für CD, DVD, Konsolenspiel und Blu-ray)	1,50 2,50
12.	Vorbestellung	2,00
13.	Bestellung im auswärtigen Leihverkehr zzgl. einer evtl. Aufwandsentschädigung nach § 6	1,50
14.	Die Preise für weitere kostenpflichtige Leistungen werden per Aushang in den Räumen der Bibliothek bekannt gegeben.	
15.	Gebühr pro Bestseller	2,00
16.	Gebühr pro Blu-ray, DVD (Anschaffungszeitraum unter 12 Monaten)	2,00
17.	Gebühr pro Konsolenspiel für Erwachsene	2,00

Ausnahmen von den oben genannten Gebühren sind bei besonderen Anlässen durch die Bibliotheksleitung möglich.

§ 11 Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder gegen die Hausordnung verstoßen, können von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbücherei Hilden tritt am 01.04.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Stadtbücherei Hilden vom 22.08.1993 mit allen dazu erlassenen Nachtragsatzungen außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbücherei Hilden vom 23.03.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW kann gegen die o.g. Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die o.g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 23.03.2017
 Die Bürgermeisterin
 Birgit Alkenings

2. Ordnungsbehördliche Verordnung über die zusätzliche Öffnung von Verkaufsstellen

Aufgrund des § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) in der aktuell gültigen Fassung wird für die Stadt Hilden verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen für den Verkauf von Waren aller Art dürfen im Innenstadtbereich in Hilden an den nachfolgenden Sonntagen, jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr, geöffnet sein:

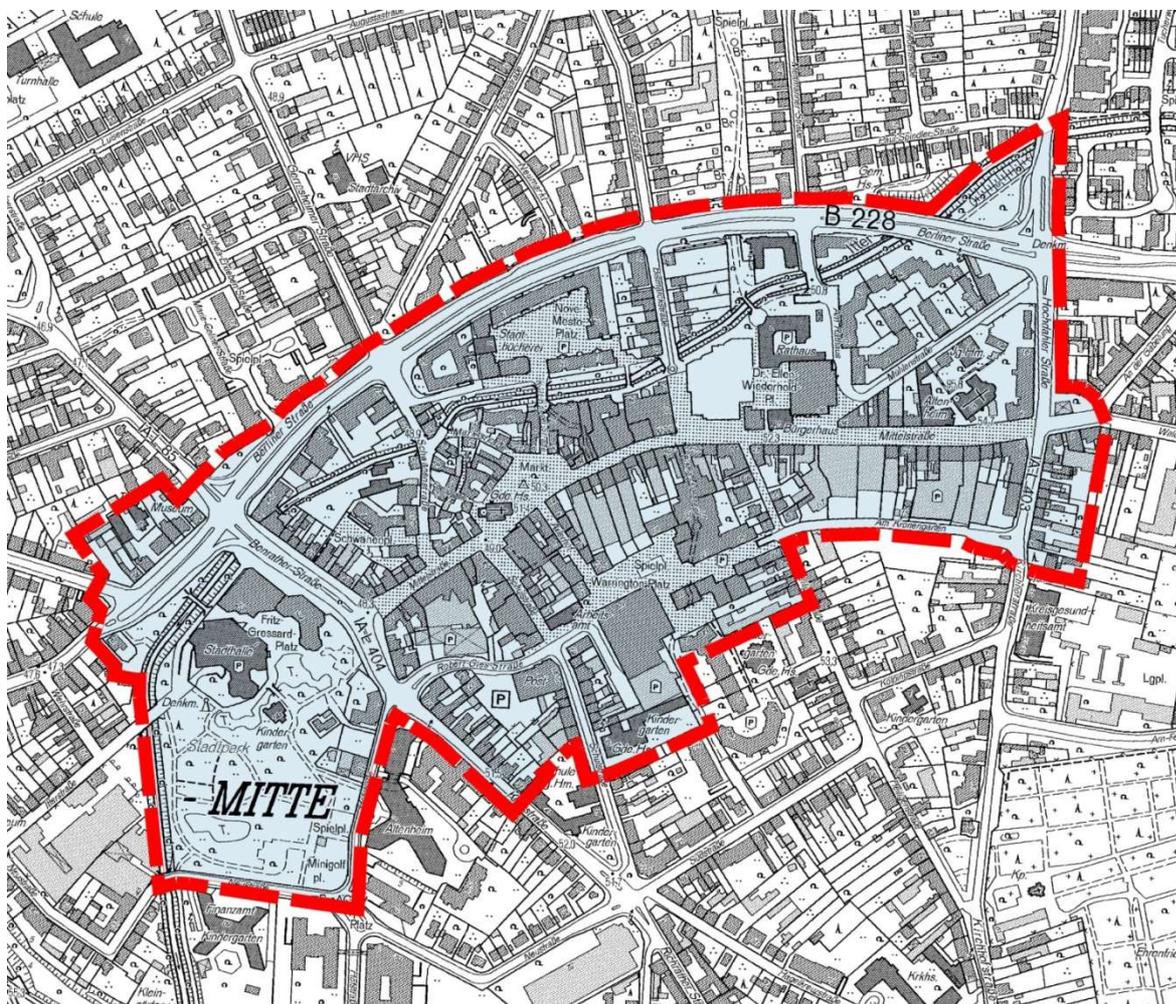
07. Mai 2017, 17. September 2017, 05. November 2017 und 03. Dezember 2017.

§ 2

Der in § 1 genannte Innenstadtbereich wird begrenzt durch folgende Straßen:

Berliner Straße im Norden der Innenstadt, Hochdahler Straße und Kirchhofstraße im Osten, im Süden von der Straße Am Kronengarten, über den Warrington Platz hin zur Klotzstraße und im Westen durch den Stadtpark und die Benrather Straße.

Ein Lageplan ist dieser Verordnung beigefügt.



§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäft- bzw. Öffnungszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR geahndet werden.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 24.03.2017

Die Bürgermeisterin

Birgit Alkenings

3. Satzung der Stadt Hilden über Werbeanlagen, Vordächer und Sonnenschutzdächer im Bereich des Stadtumbaugebietes Innenstadt Hilden

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am 22.03.2017 nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.270), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW S.878), und in Verbindung mit § 86 Abs. 1 Nr. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.März 2000 (GV.NRW S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2014 (GV.NRW S. 294) die folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeines**§ 1 Präambel**

- (1) Ziel der Satzung ist die Steigerung der Attraktivität des Stadtumbaugebietes Innenstadt Hilden (ohne den zentralen Straßenzug der Mittelstraße und ihrer Seitenstraßen) durch die Pflege und Aufwertung des Erscheinungsbildes. Dieses Erscheinungsbild ist geprägt durch das kleinmaßstäbliche Nebeneinander von Bauten aus allen Epochen.
Pflege und Aufwertung des Erscheinungsbildes sollen erreicht werden durch die Verhinderung von Verunstaltungen und Wildwuchs bei Werbeanlagen und Vordächern die Widersichtbarmachung der meist qualitätsvollen, zum Teil historischen Architektur der Bebauung und der Qualität der öffentlichen Straßenräume.
- (2) Folgende Grundsätze liegen dieser Satzung zu Grunde:
 1. Die Gründerzeit-Architektur soll den Maßstab setzen für die Regeln zur Gestaltung der Werbeanlagen und Vordächer.
 2. Durch diese Regeln soll eine eigene spezifische Identität für das Stadtumbaugebiet Innenstadt Hilden (über den zentralen Straßenzug der Mittelstraße hinaus) gefördert werden.
 3. Bei der Aufstellung der Regeln für die „erweiterte“ Innenstadt soll an die Regelungen für die Mittelstraße (Gestaltungssatzung Werbeanlagen Mittelstraße vom 28.10.2003) angeknüpft werden.
- (3) Die Gestaltungsregeln dieser Satzung basieren auf folgenden Prinzipien:
 1. Die Architektur der einzelnen Bautypen soll wieder sichtbar gemacht bzw. hervorgehoben werden. Daher müssen Werbeanlagen in ihren Dimensionen begrenzt werden.
Anstelle kastenförmiger oder anderer voluminöser Vordächer sollen transparente Konstruk-

tionen treten, die die Sicht auf die Fassade nicht versperren.

Werbeanlagen und Vordächer sollen zudem auf die Fassadenstruktur Rücksicht nehmen und diese nicht überlagern oder überschneiden.

2. Die Werbeanlagen sollen durch Beschränkung auf Einzelbuchstaben oder Schreibschriften, den Verzicht auf Lichtkästen und durch ihre besondere Ausführung eine wertvollere Anmutung bekommen.
Die Vordächer sollen leicht und filigran wirken.
3. Die Qualität der Architektur soll gesteigert werden. Das gilt sowohl für die wertvolleren feingliederten Fassaden als auch für die strukturlosen oder neutralen Bauten.
4. Trotz der Vielfalt der Architektur soll durch die Beschränkung auf Vordächer gleichen Typs, gleicher Neigung und (je nach Bereich) gleicher Auskrägung ein einheitliches und charakteristisches Erscheinungsbild erreicht werden.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für das gesamte Stadtumbaugebiet Innenstadt Hilden. Das Gebiet wird begrenzt

- im Norden durch die Benrather Straße einschließlich der Grundstücke Poststraße 2 bis Benrather Straße 24 sowie die nördliche Seite der Berliner Straße einschließlich der Grünfläche an der Hochdahler Straße, die Hochdahler Straße querend,
- im Osten durch die östliche Seite der Hochdahler Straße einschließlich der Haltestelle Gabelung sowie im weiteren Verlauf östlich der Kirchhofstraße einschließlich der Grundstücke Mittelstraße 1a, 1 und 3 sowie Kirchhofstraße 1 bis 23,
- im Süden südlich der Straße Am Kronengarten, die Heiligenstraße querend, südlich des Grundstückes Heiligenstraße 30/32, südlich des Warrington-Platzes einschließlich der Grundstücke Warrington-Platz 10, 12 und 14, weiter nach Süden verspringend, um das Grundstück Schulstraße 35 einzubeziehen, die Schulstraße querend, nach Norden verspringend, nördlich des Grundstückes Schulstraße 40 und Klotzstraße 41 die Klotzstraße querend, weiter entlang der südwestlichen Seite der Klotzstraße, der östlichen Seite der Hofstraße und durch die Südseite der Neustraße,
- im Westen durch die westliche Seite der Itter, durch die östliche Seite der Grundstücke Benrather 31/31a und hier die Benrather Straße querend.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

- (2) Ausgenommen von den Regelungen sind

1. der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 73 A, 6.Änderung
2. der Geltungsbereich der „Gestaltungssatzung Werbeanlagen Mittelstraße“.

- (3) Innerhalb des Stadtumbaugebietes sind die Gestaltungsregeln in zwei Teilen angelegt:

Der Teil 1 hat die Regeln zu Werbeanlagen, Vordächern und Sonnenschutzdächern in Straßenzügen/Ensembles zum Inhalt.

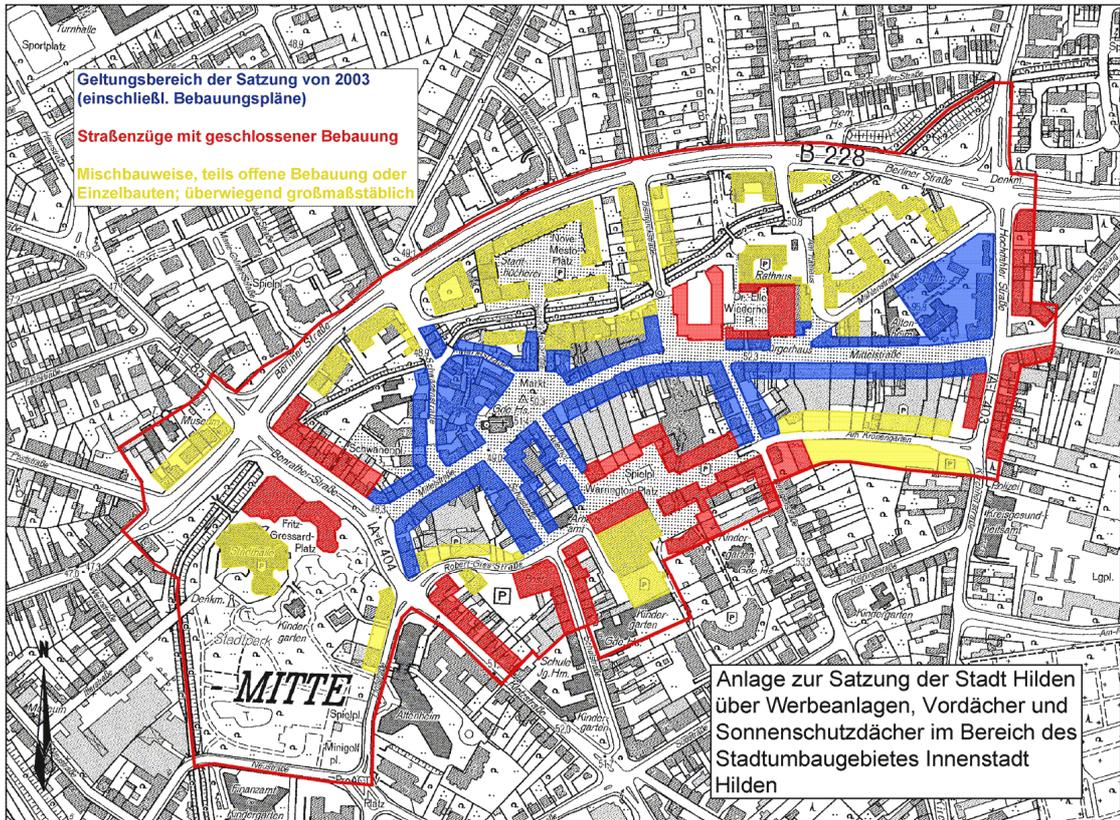
Der Geltungsbereich zu Teil 1 definiert sich wie folgt:

Hochdahler Straße 2-14; Mittelstraße 2-4 und 1a-3; Kirchhofstraße 1-19 und 2-10; Heiligenstraße 13/Am Kronengarten 2; Heiligenstraße 24-32; Warrington-Platz 10, 12- 28 und 5- 27; Schulstraße 19- 33 und 22- 38; Klotzstraße 13- 31; Benrather Straße 4- 20, Fritz-Gressard-Platz 2-9.

Der Teil 2 stellt die Regeln für die heterogene Bebauung und für Einzelbauten dar.

Der Geltungsbereich zu Teil 2 definiert sich wie folgt:

Benrather Straße 24-34; Berliner Straße 2-32; Schwanenstraße 21-27; Nove-Mesto-Platz 3a-3e und 1-15; Bismarckstraße 7-29 und 12-24; Bismarckstraße 7-29 und 12-24; Kurt-Kappel-Straße 2-14; Am Rathaus 1-3 und 8-32; Mühlenstraße 1-23; Am Kronengarten 1-21, Am Kronengarten 4-22/ Kirchhofstraße 14; Robert-Gies-Straße 2-6 und 1-19; Hofstraße 2-12.



§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Zulässigkeit von Werbeanlagen, Vordächern und Sonnenschutzdächern nach Menge, Lage, Umfang und Ausführung.
- (2) Unberührt bleiben die Vorschriften des Denkmalschutzes, die Regelungen, nach denen Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen einer Erlaubnis bedürfen, sowie Bestimmungen, die die Anbringung von Vordächern und Werbeanlagen aus Gründen der Verkehrssicherheit auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen regeln. Zu beachten sind die bereits existierenden Denkmalbereichssatzungen vom 03.09.1987 (Denkmalbereichssatzung Innenstadt) und vom 14.10.1987 (Denkmalbereichssatzung Benrather Straße; Denkmalbereichssatzung Walder Straße), vom Rat der Stadt Hilden jeweils am 25.03.1987 beschlossen.
Zu beachten sind ebenfalls die rechtswirksamen Bebauungspläne der Stadt Hilden im Geltungsbereich dieser Satzung.

§ 4 Begriffe

- (1) Nachfolgende Begriffe aus der Architektur werden im Rahmen dieser Satzung verwendet:
 - 1. Gliederung: Unterteilung einer Fassadenfläche durch Gliederungselemente.
 - 2. Gliederungselemente: Senkrechte, waagerechte oder bogenförmige vorspringende oder zurückspringende Bauteile wie Säulen, Lisenen, Pilaster, Sockel, Gesimse, Friese sowie Rahmen und Skelette.
 - 3. Gliederungseinheiten: Abschnitte, in die die Fassade gegliedert ist.
 - 4. Feld: Fassadenfläche zwischen den Gliederungselementen.
 - 5. Gesims: Grundform der Gesimse sind vorspringende waagerechte Platten oder Stege mit rechtwinkeligem oder profiliertem Querschnitt.
 - 6. Brüstung: Ein die Fassade gliederndes, waagerechtes Bauelement zwischen dem Fußboden eines Geschosses und den Fenstern.
 - 7. Sonnenschutzdächer: Sonnenschutzdächer im Sinne dieser Satzung sind textile oder aus Kunststoff hergestellte Dächer über den Schaufenstern zum Schutz vor der Sonnenein-

strahlung. Sie können beweglich zum Einrollen oder Einfahren sein (z.B. Markisen) oder unbeweglich sein.

- (2) Nachfolgende Begriffe aus der Werbetechnik werden in dieser Satzung verwendet:
1. Ausleger: Senkrecht von der Fassade abstehende Werbeanlagen; heute meist in horizontaler Längsausdehnung. In historischer Form auch Schild oder Zeichen, das von einer vertikalisierten Halterung getragen wird.
 2. Werbefahnen/Spruchbänder: Textile oder aus Kunststoff hergestellte Träger einer Werbebotschaft. Werbefahnen verlaufen in der Regel lotrecht und können am oberen und unteren Rand befestigt sein oder nur am oberen Rand. Spruchbänder verlaufen in der Regel waagrecht.
 3. Lichtkasten/Kastentransparent: Kubus, oft aus transluzentem Material. Träger einer Werbeaufschrift oder einzelner Buchstaben.
 4. Emblem: Ein Emblem ist ein gegenständliches Sinnbild für einen bestimmten Beruf, ein Gewerbe oder eine Dienstleistung, für die Aufmerksamkeit geweckt werden soll. Als Werbesymbol wird aber auch das schriftliche Signet (Monogramm), das Zunft- oder Innungszeichen bis hin zum abstrahierenden Logo einer Firma begriffen.
 5. Spiegel: Vorderseite einer Werbeanlage.
 6. Zarge: Seitenteil bzw. Rahmen eines Reliefkörpers; in der Regel senkrecht zu Spiegel und Gebäudefassade verlaufend.

II. Bestimmungen für Werbeanlagen in Straßenzügen/Ensembles (räumlicher Geltungsbereich Teil 1)

§ 5 Zulässige Zahl der Werbeanlagen

- (1) An einer Fassade unter 20m Länge sind pro Gewerbebetrieb oder sonstiger Arbeitsstätte eine fassadenparallele Werbeanlage und ein Ausleger zulässig.
An einer Fassade ab 20m Länge und nur einem Gewerbebetrieb sind zwei fassadenparallele Werbeanlagen und zwei Ausleger zulässig.
Für Hersteller, die zur Charakterisierung des Sortimentes unerlässlich sind, darf zusätzlich einmal parallel zur Fassade geworben werden.
- (2) Unmittelbar über dem Eingang kann zusätzlich je Gewerbebetrieb unterhalb des Vordaches einmal parallel zur Fassade geworben werden.
Anstelle einer Werbeanlage über dem Eingang kann eine Werbeanlage senkrecht zur Fassade unter dem Vordach abgehängt werden.

§ 6 Allgemeine Anforderungen an Werbeanlagen

- (1) Bei der Anbringung von Werbeanlagen ist auf die Fassadengestaltung des Gebäudes und auf andere Werbeanlagen Rücksicht zu nehmen.
Allgemein gilt:
1. Werbeanlagen dürfen nicht auf Fassaden benachbarter Gebäude übergreifen.
 2. Gliederungselemente der Fassaden dürfen nicht verdeckt, überdeckt oder überschritten werden.
 3. Werbeanlagen dürfen sich gegenseitig nicht verdecken oder überschneiden.
 4. Werbeanlagen müssen in Material, Form und Gestaltung aufeinander abgestimmt werden.
 5. Eine Häufung von Werbeanlagen ist ausgeschlossen.
- (2) Werbung an anderen Anbringungsorten als den nachfolgend als zulässig beschriebenen ist unzulässig (z.B. an Seiten- oder Brandwänden).
- (3) Werbung als Aufschrift auf Sonnenschutzdächern ist zulässig.

§ 7 Fassadenparallele Werbeanlagen

- (1) Fassadenparallele Werbeanlagen sind waagrecht anzubringen.

- (2) Fassadenparallele Werbeanlagen, die sich auf die Nutzung des Erdgeschosses beziehen, sind am Gesims bzw. an der Brüstung so anzuordnen, dass Vordächer, deren Tragkonstruktionen oder Sonnenschutzdächer unterhalb von ihnen Platz finden.
Sie sind in einem Mindestabstand von 0,10m von den Vordächern oder Gliederungselementen bzw. anderen Fassadenelementen anzubringen und mittig über der Schaufensteranlage des jeweiligen Geschäftes bzw. deren Einzelfenster anzuordnen.
Die Länge ist auf drei Viertel der jeweils zur Verfügung stehenden Länge zu begrenzen.
Wird im Erdgeschoss eine fassadenparallele Werbeanlage unmittelbar über dem Eingang angebracht, so ergibt sich die maximale Höhe der Werbeanlage aus dem Mindestabstand zu Gliederungs- und Fassadenelementen von 0,10m. Die maximale Breite der Werbeanlage ist auf die Eingangsbreite des Geschäftes begrenzt.
- (3) In den Obergeschossen dürfen fassadenparallele Werbeanlagen nur an der Brüstung unterhalb der Fenster angebracht werden.
Die Länge der Werbeanlage im OG ist auf maximal drei -3- Feldlängen begrenzt.
Sollten aber vertikale Gliederungselemente fehlen, so ist die Länge auf maximal drei Viertel der dann zur Verfügung stehenden Länge zu beschränken.
Der Mindestabstand zu Gliederungselementen muss 0,10m betragen.
- (4) Die Höhe der Werbeanlage darf maximal 0,60m betragen. Sie kann jedoch von den für die Schrift oder das Logo typischen Ober- und Unterlängen überschritten werden.

§ 8 Ausleger

- (1) Ausleger dürfen am Gesims oder an der Brüstung (über den Schaufenstern) oder an den Obergeschossen angebracht werden.
Ausleger am Gesims bzw. an der Brüstung oder an den Obergeschossen müssen einen Mindestabstand von 0,10m und einen maximalen Abstand von 0,30m von der Fassade haben.
Die Ausladung bei zweigeschossigen Gebäuden darf einschließlich des Abstandes zum Gebäude höchstens 0,80m, bei drei- oder mehrgeschossigen Gebäuden höchstens 1,00m betragen.
Ausleger sind (in der Gebäudeansicht) mit Mindestabständen von 0,10m zu Gliederungselementen anzuordnen und dürfen vor allem Fassadenelemente wie Fenster und Öffnungen nicht verdecken oder überschneiden.
An Eckgebäuden müssen Ausleger einen Mindestabstand von 1,0m von der Gebäudeecke haben.
- (2) Wird ein Ausleger senkrecht zur Fassade unter den Vordach abgehängt, so ist er waagrecht anzubringen. Die lichte Höhe vom Gelände bis zur Unterkante des Auslegers muss mindestens 2,50m betragen. Der Abstand zum Vordach oder seiner Tragkonstruktion muss mindestens 0,20m betragen.
Werden Ausleger über dem Schaufenster am Gesims oder an der Brüstung angebracht, so ist die Höhe der Werbeanlage auf maximal 0,60m zu begrenzen.
- (3) Ausleger im Obergeschoss müssen sich maßlich auf die vorhandenen Fassadengliederungen in den Obergeschossen beziehen.
Die Höhe der Werbeanlagen ist auf maximal zwei Fensterhöhen und durch deren Ober- bzw. Unterkante begrenzt.
Ausleger in den Obergeschossen sind mit einem Mindestabstand von 2,00m zu Fenstern im Obergeschoss anzubringen, sofern die Fläche dahinter als Wohnbereich genutzt wird.
- (4) Werbefahnen sind wie Ausleger zu behandeln. Spruchbänder sind unzulässig. Von den Bestimmungen ausgenommen sind temporäre Werbemaßnahmen (Schlussverkauf o.ä.).

§ 9 Werbung an Schaufenstern und Vordächern

- (1) Schaufenster, sonstige Fenster und Glastüren dürfen weder zugestrichen noch zugedeckt werden.
Werbeanlagen als Aufklebung (Folien) auf den Schaufensterflächen und Fensterflächen im Bereich der EGs und OGs sind nur dann zulässig, wenn im Bereich des Gesimses oder der Brüstungen keine Werbeanlagen möglich sind oder keine Gesimse oder Brüstungen vorhanden sind (etwa im Falle von Ganzglasfassaden).
Sie dürfen jedoch nur 10% der Schaufensterflächen betragen.

- (2) Werbung als Aufklebung oder Druck auf der Oberfläche des Vordaches ist nur zulässig, wenn kein Gesims oder keine Brüstung vorhanden ist.
Sie darf jedoch nur 10% der Vordachfläche betragen.
- (3) Bei Werbung auf Sonnenschutzdächern darf deren Fläche nur bis zu 10% verdeckt werden.

§ 10 Ausführung der Werbeanlagen

- (1) Es dürfen nur Einzelbuchstaben oder Schreibschriften verwendet werden. Die Schrifttypen sind normal oder mager zu wählen. Embleme oder Logos sind jedoch erlaubt. Bei Buchstaben oder Schreibschriften aus transluzentem Material müssen die seitlichen Zargen geschlossen oder in einer anderen Farbe als der Spiegel gehalten sein. Ihre Farbe muss mit der Farbe des Gebäudes harmonieren oder mit ihr identisch sein.
- (2) Im Falle von parallel zur Fassade angebrachten Werbeanlagen, bei denen die Buchstaben auf oder zwischen Tafeln angebracht sind, müssen diese Tafeln transparent oder transluzent sein.
- (3) Die Ausführung von Werbeanlagen in einzelnen senkrecht untereinander oder nebeneinander gesetzten Lichtkästen (Kastentransparenten) ist unzulässig.
- (4) Bewegliche Anlagen sowie Anlagen mit beweglichen Bildern, Motivwechsel oder Wechsellicht sind unzulässig.
- (5) Die Beleuchtung von Werbeanlagen muss blendfrei sein.

III. Bestimmungen für Vordächer und Sonnenschutzdächer in Straßenzügen/Ensembles (räumlicher Geltungsbereich Teil 1)

§ 11 Anbringungsort und Ausführung

- (1) Vordächer sind im gesamten Geltungsbereich zulässig.
An vorkragenden Fassadenteilen wie Balkonen, Erkern oder auskragenden Schaufenstern im OG sind keine Vordächer oder Sonnenschutzdächer zulässig.
An oder unter hoch gelegenen brüstungsartigen Vordächern, die keinen ausreichenden Wetterschutz bilden, sind zusätzliche Vordächer zulässig.
- (2) Vordächer sind unmittelbar über den Schaufensteranlagen anzubringen. Sie sind so anzuordnen, dass die fassadenparallelen Werbeanlagen des Erdgeschosses oberhalb von ihnen Platz finden. Die Länge der Vordächer ist auf die Fassadengliederung im EG bzw. auf die Schaufensteranlage oder deren Einzelfenster zu beziehen.
Vordächer bzw. deren Tragkonstruktionen dürfen keine Gliederungs- oder Fassadenelemente verdecken oder überschneiden.
- (3) Vordächer müssen eine Neigung von 15° (von der Gebäudekante zur Straßenseite abfallend) aufweisen. Ihre Vorderkante muss parallel zur Fassade verlaufen. Die lichte Höhe der Vorderkante muss mindestens 2,5m betragen.
- (4) Vordächer müssen kragend konstruiert sein, dürfen jedoch eine Aufhängung besitzen. Sie müssen einschalig und transparent ausgeführt sein.
Sie dürfen nur aus folgenden Materialien bestehen:
 - Die Dachflächen aus Glas oder Kunststoff (transparent oder sandgestrahlt)
 - Die Tragkonstruktion aus Metall oder Kunststoff.
- (5) Textile Bspannungen oder solche aus Folien sind nur bei Sonnenschutzdächern, jedoch im gesamten Geltungsbereich zulässig. Sie müssen eine Neigung von 15° haben. Die lichte Höhe der Vorderkante muss mindestens 2,5m betragen.
Für die Sonnenschutzdächer sind helle oder der Fassadenfarbe angepasste Farben zu wählen. Sonnenschutzdächer dürfen keine Gliederungs- oder Fassadenelemente verdecken oder überschneiden.

IV. Besondere Bestimmungen für Werbeanlagen für den räumlichen Geltungsbereich Teil 2

§ 12 Bautyp Wohngebäude

- (1) Gebäude dieser Kategorie besitzen keine Schaufenster und werden ausschließlich zum Wohnen oder zur Ausübung von freien Berufen oder wohnungskompatiblen Dienstleistungen benutzt.
- (2) Fassadenparallele Werbeanlagen wie zum Beispiel Namensschilder mit Informationen über Sprechzeiten u.ä. dürfen an der Haustür und der Hauswand im Erdgeschoss platziert werden. Andere Werbeanlagen sind unzulässig.
- (3) Werbeanlagen in den Obergeschossen sind nicht zulässig. Dies schließt Aufklebungen und Drucke auf den Fenstern ein.
- (4) Zulässige Werbeanlagen dürfen eine Größe von 30x45 cm je zu bewerbende Nutzungseinheit nicht überschreiten.

§ 13 Bautyp Parkhaus/Geschäftshaus (Einzelhandel)

- (1) Werbeanlagen dürfen nur an den Giebelwänden angebracht werden.
- (2) Werbeanlagen dürfen sich nicht gegenseitig verdecken oder überschneiden.
- (3) Ausleger sind nicht zulässig.
- (4) Werbeanlagen sind fassadenparallel und waagrecht anzubringen.
- (5) An jeder Giebelwand dürfen Werbeanlagen beliebig vieler Betriebe und Marken angebracht werden.
Das Ensemble der Werbeanlagen soll ein rechteckiges Format haben, das einen Mindestabstand zu den Rändern der Giebelwand von 1,20m einhält.
- (6) Bewegliche Anlagen sowie Anlagen mit beweglichen Bildern, Motivwechsel oder Wechsellicht sind unzulässig.
- (7) Die Beleuchtung von Werbeanlagen muss blendfrei sein.

V. Verfahrensvorschriften

§ 14 Genehmigungspflicht

Gemäß § 65 Abs. 1 Nr. 33b BauO NRW sind Werbeanlagen, wenn sie den Festsetzungen dieser Satzung entsprechen, genehmigungsfrei. Die Untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Hilden hat dies zu prüfen.

§ 15 Abweichungen

Gemäß § 73 BauO NRW kann die Untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Hilden Abweichungen von den Anforderungen zulassen, wenn sie unter Berücksichtigung des Zweckes der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten und Bußgeld

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen dieser Satzung verstößt, handelt gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 20 BauO NRW ordnungswidrig. Eine Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 84 Abs. 3 BauO NRW mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 EURO geahndet werden.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Hilden über Werbeanlagen, Vordächer und Sonnenschutzdächer im Bereich des Stadtumbaugebietes Innenstadt Hilden (Gestaltungssatzung Werbeanlagen II) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 27.03.2017
Die Bürgermeisterin
Birgit Alkenings

Öffentliche Ausschreibung der Stadt Hilden

Hinweis

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Hilden -national und europaweit- werden seit dem 02.05.2016 online auf dem Vergabemarktplatz Rheinland (www.vmp-rheinland.de) veröffentlicht.

Die Ausschreibungen stehen dort mit den entsprechenden Vergabeunterlagen zum kostenfreien Download zur Verfügung.

4. Innen- und Außentüren Kita Walter-Wiederhold-Straße und Grundschule Düsseldorfer Straße Hilden (VOB)

Diese Ausschreibung steht zum Download unter folgendem Link zur Verfügung:

<https://www.vmp-rheinland.de/VMPSatellite/public/company/project/15954/de/overview?1>

(Submissionstermin: 19.04.2017, 10:00 Uhr)
